

Umgang mit Prüfungsverantwortung – Der Prüfungsrücktritt

- Verantwortung: Es ist Sache des Prüflings, sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob seine Leistungsfähigkeit durch außergewöhnliche Umstände, insbesondere durch Krankheit, erheblich beeinträchtigt ist, und gegebenenfalls daraus unverzüglich die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Konsequenzen zu ziehen, und zwar bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich vor Beginn der Prüfung, spätestens aber dann, wenn er sich ihrer bewusst geworden ist. Grenze der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht des Prüflings ist die Zumutbarkeit. Hiernach ist eine Rücktrittserklärung nur dann unverzüglich, wenn sie dem am frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie vom Prüfling zumutbarerweise hätte erwartet werden können (BVerwG, Urteil vom 7.10.1988, BVerwGE 80, 282; VGH Mannheim, Urt. v. 17.2.1992 – 9 S 1524/90KMK-HSchR/NF 21C.1 Nr 11)
- Hinweispflicht Prüfer: Ist dem Prüfer vor Beginn der mündlichen Prüfung die Erkrankung des Prüflings offensichtlich, so muss er die Frage der Prüfungsfähigkeit von sich aus ansprechen; er muss den Prüfling - gegebenenfalls nochmals - über die Möglichkeit des Rücktritts belehren und ihm deutlich machen, dass das Rücktrittsrecht verloren geht, wenn er sich der Prüfung gleichwohl unterzieht (VGH Mannheim, Beschl. v. 9.8.2002 – 9 S 1573/02 – NVwZ-RR 2003, 37).
- Einfluss aus Hochschulbereich: Ein krankheitsbedingt prüfungsunfähiger Prüfling, der wenige Tage nach der Prüfung seine Prüfungsleistungen mit einem Dritten (hier: Wissenschaftlicher Assistent, auch möglich: nicht beteiligter Hochschullehrer) erörtert und in der Erwartung des Prüfungserfolgs das Prüfungsergebnis abwartet, handelt nicht "unverzüglich", wenn er erst nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses seinen Rücktritt von der Prüfung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit erklärt (VGH Mannheim, Urt. v. 29.11.1988 – 9 S 1414/88).
- Klagerecht des Hochschullehrers?: Ein Hochschullehrer kann nicht darauf klagen, dass ein durch das Prüfungsamt genehmigter Prüfungsrücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit unberechtigt erfolgte, in die Prüfung daher zählen muss. Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch die Rücktritts-Genehmigung ist nach der Rechtsprechung ausgeschlossen (BVerwG, Beschl. v. 18.8.1997 – 6 B 15/97 – Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 381).